

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. November 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2017.GEF.1033
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anschubfinanzierung zugunsten der Stammgemeinschaft der axsana AG gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	3
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	5
3.2.1	Beteiligung des Kantons Bern an der Anschubfinanzierung gemäss EPDG	5
3.2.2	Finanzielle Beteiligung weiterer Kantone an der Trägerschaft sowie an der Anschubfinanzierung gemäss EPDG.....	8
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	8
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	9
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	9
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	10
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	10
8	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation.....	10
9	Antrag.....	10



1 Zusammenfassung

Gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022. Die ambulanten Leistungserbringer sind gesetzlich nicht verpflichtet, können sich aber freiwillig einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen.

Für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfe in Höhe von insgesamt CHF 30 Mio. bis zum 15. April 2020 bereit. Die Finanzhilfen werden allerdings nur gewährt, wenn sich „Kantone oder Dritte“ in mindestens gleicher Höhe an der Anschubfinanzierung beteiligen. Da noch keine schriftliche Zusicherung des Bundes vorliegt, ist der Kredit brutto vorzulegen (Gesamtkosten ohne Abzug der voraussichtlichen Beiträge des Bundes).

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat im Rahmen der sogenannten „BeHealth-Initiative“ gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die Möglichkeiten zur Umsetzung des EPDG im Kanton Bern erwogen. Die Erkenntnisse mündeten am 9. März 2017 in einer Absichtserklärung¹ über den Beitritt „aller“ bernischen Leistungserbringer zu einer einzigen, gemeinsamen Stammgemeinschaft. Weiter wurde der Aufbau einer eigenen Stammgemeinschaft zugunsten des Beitritts zu einer bereits existierenden interkantonalen oder kantonalen Stammgemeinschaft zurückgestellt. Die Prüfung der vorhandenen Optionen ergab, dass nur das vom Kanton Zürich initiierte Projekt axsana/XAD die ausformulierten Anforderungen erfüllt.

Die Kantone Zürich und Bern sowie die entsprechenden Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen führen ihre Vorhaben in der axsana AG zusammen, auch um Kostenvorteile beim Aufbau einer interkantonalen Stammgemeinschaft zu generieren. Der Kanton Bern profitiert dabei von der bereits erfolgten Initialisierung des axsana-Projekts und übernimmt somit lediglich die zusätzlichen Kosten, die für die Einbindung der Berner Leistungserbringer in das technische und organisatorische System anfallen werden. Diese Erweiterungskosten belaufen sich gemäss einer gemeinsamen Berechnung auf CHF 2.58 Mio. Darin enthalten sind bereits abgehaltene Beratungsleistungen² in Höhe von rund CHF 50'000, so dass der ausstehende Aufwand ab 2018 jährlich rund CHF 843'000 (insgesamt CHF 2.53 Mio.) betragen wird.

Für den Kanton Bern bedeutet die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes gemäss EPDG, die rund die Hälfte des Aufwands decken wird, dass die Anschubfinanzierung des Kantons Bern per Saldo rund CHF 1.29 Mio. betragen wird. Damit wird deutlich, dass die finanzielle Unterstützung des Kantons Bern durch die Kooperation mit dem Kanton Zürich deutlich niedriger ausfallen wird, als dies für den Aufbau einer eigenen Stammgemeinschaft im Kanton Bern der Fall gewesen wäre. Gegenüber diesem Szenario, wie es in der gegenwärtigen Fi-

¹ Vgl. Medienmitteilung der GEF vom 14. November 2016:
https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/11/20161111_1708_leistungserbringerpruefunggemeinsamen_aufbaueinesehealth-netzwerks

² Es wurde eine medizin-informationstechnische Beratung für den BeHealth-Steuerungsausschuss herangezogen.

nanzplanung³ kalkuliert ist, wird die finanzielle Belastung für den Kanton Bern rund 30% geringer sein.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Anschubfinanzierung in Höhe von CHF 2.58 Mio. zu gewähren.

2 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 19. Juni 2015, 7. Abschnitt

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV) vom 22. März 2017

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, Art. 39 und Art. 50

Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013, Art. 13 und 139 Abs. 4

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. Dezember 1984, Art. 4

Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002, Art. 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 52

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Gemäss dem EPDG müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022. Die ambulanten Leistungserbringer sind gesetzlich nicht verpflichtet, können sich aber freiwillig einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen.

Für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfe in Höhe von insgesamt CHF 30 Mio. bis zum 15. April 2020 bereit. Die Finanzhilfen werden allerdings nur gewährt, wenn sich „Kantone oder Dritte“ in mindestens gleicher Höhe an der Anschubfinanzierung beteiligen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Anschubfinanzierung in Höhe von CHF 2.58 Mio. zu gewähren.

3.1 Ausgangslage

Das EPDG legt die rechtlichen Voraussetzungen fest, unter denen die im elektronischen Patientendossier enthaltenen medizinischen Daten bearbeitet werden können. Das Bewirtschaften von elektronischen Patientendossiers setzt eine vernetzende Informatik-Infrastruktur voraus. Im Ausführungsrecht sind die Einzelheiten, insbesondere der Datenschutz und die technischen Standards, geregelt. Das EPDG und sein Ausführungsrecht sind am 15. April 2017 in Kraft getreten.

³ Im Voranschlag 2017 und Finanzplan 2018-2020 sind CHF 3.7 Mio. für die Anschubfinanzierung gemäss EPDG budgetiert, wobei durch die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes im Ergebnis nur rund die Hälfte fällig wird.

Gemäss dem EPDG müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022. Die ambulanten Leistungserbringer sind gesetzlich nicht verpflichtet, können sich aber freiwillig einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen.

Für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfe in Höhe von insgesamt CHF 30 Mio. bis zum 15. April 2020 bereit. Die Finanzhilfen werden allerdings nur gewährt, wenn sich „Kantone oder Dritte“ in mindestens gleicher Höhe an der Anschubfinanzierung beteiligen. Da noch keine schriftliche Zusicherung des Bundes vorliegt, ist der Kredit brutto vorzulegen (Gesamtkosten ohne Abzug der voraussichtlichen Beiträge des Bundes).

Die GEF hat im Rahmen der sogenannten „BeHealth-Initiative“ gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die Möglichkeiten zur Umsetzung des EPDG im Kanton Bern erwogen. Die Erkenntnisse mündeten am 9. März 2017 in einer Absichtserklärung⁴ über den Beitritt „aller“ bernischen Leistungserbringer zu einer einzigen, gemeinsamen Stammgemeinschaft.

Der Aufbau einer eigenen Stammgemeinschaft wurde dabei zugunsten des Beitritts zu einer bereits existierenden interkantonalen oder kantonalen Stammgemeinschaft zurückgestellt. Die Prüfung der vorhandenen Optionen ergab, dass nur das vom Kanton Zürich initiierte Projekt axsana/XAD die ausformulierten Anforderungen erfüllt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern beschloss am 5. Juli 2017, gemeinsam mit dem Kanton Zürich eine Trägerschaft des öffentlichen Rechts in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zu gründen, die das Aktienpaket der öffentlichen Hand der axsana AG hält. Die Cantosana AG hat den Zweck, die Eigentümerinteressen der Kantone an der axsana AG zu bündeln und zu vertreten, insbesondere durch die Wahl des Verwaltungsrates der axsana AG.

Am 6. Juli 2017 gründeten bisher im BeHealth-Steuerungsausschuss vertretene Verbände der Berner Leistungserbringer und Gesundheitsbetriebe den Verein „Interessengemeinschaft BeHealth“ (IG BeHealth). Die IG BeHealth bezweckt mit Blick auf die Bildung und den Betrieb einer Stammgemeinschaft gemäss dem EPDG und dessen Verordnungen die Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung nach aussen zu koordinieren, insbesondere bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers und der Digitalisierung der Geschäftsprozesse im Gesundheitswesen. Am 12. September 2017 wurde die GEF auf Antrag von Gesundheitsdirektor Pierre Alain Schnegg Mitglied der IG BeHealth. Die IG BeHealth verhandelt derzeit mit dem Verein XAD, der Trägerorganisation der Zürcher Leistungserbringer, sowie mit der axsana AG die Konditionen für einen Beitritt zum Verein bzw. zur Stammgemeinschaft.

Am 26. Oktober 2017 gründeten die Kantone Zürich und Bern die Cantosana AG als Trägerschaft des öffentlichen Rechts, die das Aktienpaket der öffentlichen Hand der axsana AG hält. Die Gesellschaft bezweckt die Wahrnehmung und Bündelung der Interessen ihrer Aktionäre

⁴ Vgl. Medienmitteilung der GEF vom 14. November 2016:

https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/11/20161111_1708_leistungserbringerpruefunggemeinsamen_aufbaueinesehealth-netzwerks

im Rahmen der Einführung des elektronischen Patientendossiers, insbesondere im Hinblick auf den Auf- und Ausbau der axsana AG sowie gegenüber dem Trägerverein XAD als Stammgemeinschaft. Insbesondere hält die Gesellschaft eine Beteiligung an der axsana AG, mit dem Ziel, deren Gesellschaftszweck sowie die Einführung und die Verbreitung des elektronischen Patientendossiers zu fördern. Die Gesellschaft setzt sich für eine zweckmässige Organisation und einen effizienten Betrieb der axsana AG ein. Sie dient in diesem Sinn als Trägerschaft der öffentlichen Hand der axsana AG. Die Gründung der Cantosana AG und die Gründungskosten sind nicht Teil dieses Kreditgeschäftes. Die Anschubfinanzierung könnte auch in einer anderen als der gewählten Organisationsform gesprochen werden.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Beteiligung des Kantons Bern an der Anschubfinanzierung gemäss EPDG

Gemeinschaften und Stammgemeinschaften⁵ können für die Aufwände im Zuge ihres Aufbaus beim Bund Finanzhilfen beantragen. Der Bund gewährt die Finanzhilfen nur, wenn sich Kantone oder Dritte in mindestens gleicher Höhe beteiligen.

Weitere Bedingungen für die Gewährung der Finanzhilfen sind im EPDG (Art. 20ff.) und seinen Verordnungen geregelt. So kann nur für solche Aufwände Finanzhilfe gewährt werden, die für

- die Schaffung der organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft;
- die Bereitstellung der für die Datenbearbeitung zwischen Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften notwendigen Informatikinfrastruktur;
- die Zertifizierung von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften;

anfallen. Die Finanzhilfen können also nur für den Aufbau bis zur Zertifizierung der Gemeinschaften und Stammgemeinschaften beantragt werden. Alle danach für den regulären Betrieb anfallenden Aufwände können bei der Beantragung der Finanzhilfen nicht geltend gemacht werden.

Die Finanzhilfe des Bundes setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von CHF 500'000 für Stammgemeinschaften und einer variablen Komponente von zwei Franken pro Einwohnerin und Einwohner im Einzugsgebiet der Stammgemeinschaft, höchstens aber CHF 4 Mio. (EPDFV⁶ Art. 8). Gesamthaft gewährt der Bund also maximal CHF 4.5 Mio., wenn sich die anrechenbaren Kosten auf CHF 9.0 Mio. belaufen und ein Kanton oder Dritte 50% der Aufbaukosten finanzieren.

In seiner Botschaft⁷ zum EPDG schätzte der Bundesrat im Jahr 2013 die Kosten für den Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft noch auf CHF 2.15 Mio. bis CHF 4.0 Mio.

⁵ Das EPDG schreibt vor, dass die elektronischen Patientendossiers von „Gemeinschaften“ geführt werden müssen. Diese bestehen aus Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen, die sich zu diesem Zweck formell zusammenschliessen. Andere Teilhaber – wie beispielsweise Behörden, Versicherer oder Wirtschaftsunternehmen – sind ausgeschlossen. Gemeinschaften, die Patientinnen und Patienten die Eröffnung und Verwaltung eines elektronischen Patientendossiers ermöglichen, werden „Stammgemeinschaften“ genannt. Sie sorgen auch für die Zugriffsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürgern auf ihr Dossier via Zugangportal.

⁶ Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier vom 22. März 2017 (Stand am 16. Mai 2017).

⁷ Botschaft zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 29. Mai 2013, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/5321.pdf>

Die Aussagekraft dieser Schätzung relativiert der Bundesrat allerdings insoweit, als dass er darauf hinweist, dass zum damaligen Zeitpunkt erstens in der Schweiz noch keine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft mit Strukturen gemäss dem EPDG bestehen und zweitens die detaillierten technischen und organisatorischen Anforderungen an eine Gemeinschaft noch nicht im Ausführungsrecht festgelegt worden sind. Während die erste Einschränkung auch heute noch zutrifft, ist das Ausführungsrecht mittlerweile in Kraft gesetzt.

Im Mai 2016 kalkulierte der Kanton Zürich für den Aufbau einer Stammgemeinschaft im Kanton Zürich einen Staatsbeitrag in Höhe von CHF 3.75 Mio.⁸ Dabei liegen die Kosten für den Aufbau der zentralen technischen Komponenten der Stammgemeinschaft bei rund CHF 1.25 Mio. Hinzu kommen Kosten für die individuelle Einbindung der einzelnen Leistungserbringer, die für die rund 3'500 Leistungserbringer im Kanton Zürich rund CHF 1.4 Mio. betragen werden. Die Gesamtkosten für den Systemaufbau für die Stammgemeinschaft im Kanton Zürich liegen damit bei rund CHF 2.65 Mio. Die Swisscom Health AG, die in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren den Zuschlag für den Systemaufbau erhalten hat, trägt davon rund CHF 0.4 Mio. auf eigenes Risiko und hat den Systemaufbau für den Betrag von CHF 2.25 Mio. offeriert. Neben dem Aufbau der technischen Infrastruktur ist auch eine leistungsfähige Organisation und Verwaltung der Stammgemeinschaft zu etablieren, um die organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen des EPDG zu erfüllen.⁹ Zusätzlich muss die Organisation der Stammgemeinschaft bedarfsgerechte Produkte entwickeln, Leistungsverträge verwalten und Öffentlichkeitsarbeit leisten. Es ist davon auszugehen, dass sich bis zur Zertifizierung die Kosten für die Geschäftsführung und das Produktmanagement auf CHF 1.5 Mio. belaufen werden. Der Kanton Zürich geht davon aus, dass seine Subvention in Form eines Staatsbeitrages in Höhe von CHF 3.75 Mio. durch die voraussichtliche Gewährung der Finanzhilfe des Bundes per Saldo rund CHF 1.875 Mio. betragen wird.

Der Kanton Bern schätzte im März 2017 die Kosten für den Aufbau einer Stammgemeinschaft im Kanton Bern gemessen an der Anzahl der Leistungserbringer sowie der Einwohnerzahl auf rund CHF 3.45 Mio. bis und mit dem Jahr 2020.¹⁰ Damit sollten die Kosten für eine Stammgemeinschaft im Kanton Bern etwas niedriger ausfallen als diejenigen für eine Zürcher Stammgemeinschaft. Das entspricht auch etwa der Grössendifferenz bei der Anzahl der Leistungserbringer sowie der Einwohner.

Die Kantone Zürich und Bern sowie die entsprechenden Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen führen ihre Vorhaben in der axsana AG zusammen, auch um Kostenvorteile beim Aufbau einer interkantonalen Stammgemeinschaft zu generieren. Der Kanton Bern profitiert dabei von der bereits erfolgten Initialisierung des axsana-Projekts und übernimmt somit lediglich die zusätzlichen Kosten, die für die Einbindung der Berner Leistungserbringer in das technische und organisatorische System anfallen werden. Diese Erweiterungskosten belaufen sich gemäss einer gemeinsamen Berechnung auf CHF 2.58 Mio. bis und mit dem Jahr 2020. Darin enthalten sind bereits abgegoltene Beratungsleistungen¹¹ in Höhe von rund

⁸ RRB 503 Kanton Zürich: http://www.zh.ch/bin/ktzh/rrb/beschluss.pdf?rrbNr=503&name=503&year=2016&_charset=UTF-8

⁹ Anhang 2 der Verordnung des EDI vom 22. März 2017 über das elektronische Patientendossier. Technische und organisatorische Zertifizierungsvoraussetzungen für Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, Ausgabe 1: 22. März 2017.

¹⁰ BeHealth-Initiative – eHealth im Kanton Bern anstossen. 2. Zwischenbericht zur Prüfung der Initiative durch den BeHealth-Steuerungsausschuss vom 13. März 2017.

¹¹ Es wurde eine medizin-informationstechnische Beratung für den BeHealth-Steuerungsausschuss herangezogen.

CHF 50'000¹², so dass der ausstehende Aufwand ab 2018 jährlich rund CHF 843'000 (insgesamt CHF 2.53 Mio.) betragen wird. In Anlehnung an die Logik des Bundesrates bei der Berechnung der Finanzhilfe des Bundes gilt die Einwohnerzahl im Einzugsgebiet als massgeblicher Faktor für die Kostenbeteiligung:

Während per Ende März 2017 der Kanton Zürich 1'491'886 Einwohnende zählt, leben im Kanton Bern 1'027'798 Personen (BFS 2017). Setzt man nun die Anschubfinanzierung des Kantons Zürich in Höhe von CHF 3.75 Mio. in das Verhältnis zur Einwohnerzahl erhält man den pro-Kopf-Subventionsbetrag:

- Kanton Zürich pro Einwohnender = CHF 3.75 Mio. : 1'491'886 = CHF 2.51.

Überträgt man diesen Faktor auf die Einwohnerzahl des Kantons Bern erhält man den Berner Anteil an der Anschubfinanzierung der gemeinsamen Stammgemeinschaft:

- Anschubfinanzierung des Kantons Bern = 2,51 x 1'027'798 = CHF 2.58 Mio. (gerundet).

Die gesamte kantonale Anschubfinanzierung für eine interkantonale Stammgemeinschaft, die die Kantone Zürich und Bern leisten, beträgt demnach CHF 6.33 Mio., wovon der Kanton Bern 41% übernimmt:

CHF 3.75 Mio. (59%) + CHF 2.58 Mio. (41%) = CHF 6.33 Mio. (100%)

In dieser Höhe ist die kantonale Anschubfinanzierung insofern als eine Vorleistung geplant, als dass erwartet wird, dass die Stammgemeinschaft 50% des Gesamtbetrags, nämlich CHF 3.16 Mio. (gerundet) als Finanzhilfe vom Bund erhalten wird.

Nettobelastung ZH CHF 3.75 Mio. * 0.5 = CHF 1.87 Mio.

Nettobelastung BE CHF 2.58 Mio. * 0.5 = CHF 1.29 Mio.

Im Ergebnis werden die Kantone jeweils die Hälfte ihrer Anschubfinanzierung von der Stammgemeinschaft bzw. ihrer Betriebsgesellschaft axsana AG zurückerhalten. Die Anschubfinanzierung wird der Kanton Bern der axsana AG in Raten ausbezahlen. Die genauen Zahlungsmodalitäten werden in einem separaten Leistungsvertrag (gemäss Art. 4 GesG) zwischen dem Kanton Bern und der axsana AG geregelt. Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Rückzahlung der gesamten Subvention, wenn die Stammgemeinschaft der axsana AG bis drei Jahre nach Inkrafttreten des EPDG und des Beitrittsobligatoriums für stationäre Leistungserbringer nicht gemäss EPDG zertifiziert ist.

Für den Kanton Bern bedeutet die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes gemäss EPDG, die rund die Hälfte des Aufwands decken wird, dass die Anschubfinanzierung des Kantons Bern per Saldo rund CHF 1.29 Mio. betragen wird, wobei nach hälftigen Abzug der bereits abgegoltenen Beratungsleistungen¹³ noch rund CHF 1.25 Mio. fällig sein werden. Damit wird deutlich, dass die finanzielle Unterstützung des Kantons Bern durch die Kooperation mit dem Kanton Zürich deutlich niedriger ausfallen wird, als dies für den Aufbau einer eigenen Stamm-

¹² Diese Kosten sind in Zusammenhang mit den Motionen 254-2014 „Stammgemeinschaft“ und 107-2015, „eHealth-Strategie“ entstanden. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die Bedingungen für eine mit den Leistungserbringern abgestimmte eHealth-Entwicklung im Kanton Bern zu prüfen. Da ein direkter sachlicher Zusammenhang mit der Anschubfinanzierung besteht, werden diese Kosten im Kredit mitberücksichtigt.

¹³ Vgl. Fussnote 14.

gemeinschaft im Kanton Bern der Fall gewesen wäre. Gegenüber diesem Szenario, wie es in der gegenwärtigen Finanzplanung¹⁴ kalkuliert ist, wird die finanzielle Belastung für den Kanton Bern rund 30% geringer sein.

3.2.2 Finanzielle Beteiligung weiterer Kantone an der Trägerschaft sowie an der Anschubfinanzierung gemäss EPDG

Die Kantone Bern und Zürich sind sich einig, dass sich weitere Kantone an dieser Trägerschaft beteiligen können sollen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erfüllt sind. Weitere Kantone können als

- Aktionäre Advanced; oder als
- Aktionäre Basic; oder als
- Preferred Partner

in die Trägerschaft des öffentlichen Rechts aufgenommen werden.

Als *Aktionäre Advanced* können Kantone aufgenommen werden, welche die axsana AG bei der Rekrutierung der Leistungserbringer des jeweiligen Kantons unterstützen und die bereit sind, sich substantiell an der Gesellschaft sowie an der geleisteten Anschubfinanzierung¹⁵ für die axsana AG zu beteiligen. Die Aktionäre Advanced haben die gesetzlichen Rechte als Aktionär und bekommen einen Sitz im Verwaltungsrat, jedoch ohne Anspruch auf das Präsidium.

Als *Aktionäre Basic* können Kantone aufgenommen werden, welche die axsana AG bei der Rekrutierung der Leistungserbringer des jeweiligen Kantons unterstützen und die bereit sind, sich nominell im Umfang von 2 Aktien an der Gesellschaft sowie an der geleisteten Anschubfinanzierung für die axsana AG zu beteiligen. Die Aktionäre Basic haben die gesetzlichen Rechte als Aktionär und bekommen einen Sitz im Beirat. Darüber hinaus verfügen sie über Antragsrecht an den Verwaltungsrat sowie Informationsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat, insbesondere Einblick in die Verwaltungsratsprotokolle der Gesellschaft und der axsana AG, soweit nicht überwiegende öffentliche oder geschäftliche Interessen entgegenstehen.

Als *Preferred Partner* können Kantone aufgenommen werden, welche die axsana AG bei der Rekrutierung der Leistungserbringer des jeweiligen Kantons unterstützen. Eine Beteiligung an der von den Parteien geleisteten Anschubfinanzierung für die axsana AG ist wünschenswert, jedoch nicht Bedingung. Die Preferred Partner bekommen einen Sitz im Beirat. Darüber hinaus verfügen sie über Antragsrecht an den Verwaltungsrat sowie Informationsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat.

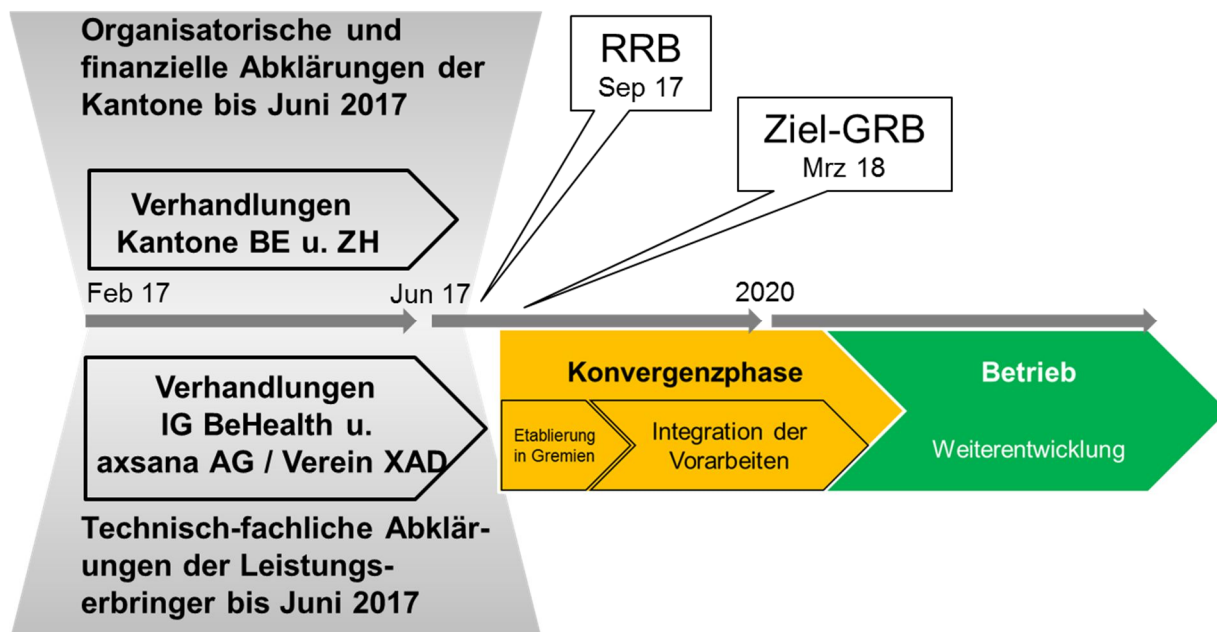
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Das Ziel des Regierungsrats ist, den Beitritt der Berner Leistungserbringer zur Stammgemeinschaft der axsana AG ab dem Frühjahr 2018 mit der Anschubfinanzierung zu unterstützen.

¹⁴ Im Voranschlag 2017 und Finanzplan 2018-2020 sind CHF 3.7 Mio. für die Anschubfinanzierung gemäss EPDG budgetiert, wobei durch die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes im Ergebnis nur die Hälfte also CHF 1.725 Mio. fällig wird.

¹⁵ Die Beteiligung an der Anschubfinanzierung hat – analog zum Kanton Bern (vgl. 3.2.2.1) – anhand einer Pauschale pro Einwohner von CHF 2,51 zu erfolgen.

Übersicht 4: Zeitplan Beitritt axsana AG, Umsetzung EPDG



Quelle: GEF, 2017.

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2018 die Zustimmung für die Anschubfinanzierung beantragen. Zuvor wird das Dossier von der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rats (GSoK) beraten.

Schritt	Instanz	Zeitraum
GSoK	GEF	Angemeldet für 06.02.2018
Kreditbeschluss ¹⁶ finanzielle Beteiligung (Anschubfinanzierung)	Grosser Rat	Märzsession 2018

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben stützt sich ab auf den in der Versorgungsplanung 2016 der GEF beschriebenen Analysen und Massnahmen. Weiter entspricht das Vorhaben den strategischen Grundsätzen und Zielen der GEF (insb. „Partnerschaftliche und innovative Weiterentwicklung der Versorgung“ und „Zweckmässige Steuerung einer bedarfsgerechten, vernetzten und wirtschaftlichen Versorgung“).

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die zu fassenden Beschlüsse wirken sich auf die Finanzplanung aus, als dass von den budgetierten CHF 3.7 Mio. nur CHF 2.58 Mio. als Kredit aufgenommen werden, wobei durch die Finanzhilfe des Bundes CHF 1.29 Mio. wieder an den Kanton Bern zurückfliessen werden.

¹⁶ Vorbehalt: Gegen diesen Beschluss wird kein Referendum ergriffen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Gemäss dem Bund sollte die Umsetzung des elektronischen Patientendossiers aus volkswirtschaftlicher (sozioökonomischer) Sicht langfristig zu einer besseren Qualität der Patientenbehandlung und damit der Gesundheitsversorgung sowie zu einer höheren Effizienz im Gesundheitssystem als solchem führen. Dem stehen Investitions- und Wartungskosten für die «eHealth-Technologie» sowie administrative und Prozessänderungskosten gegenüber. Die Vereinheitlichung von technischen Standards für die Bereitstellung und den Abruf von Patientendaten sowie für die Identifikation von Patientinnen und Patienten und Gesundheitsfachpersonen, beschleunigen die Einführung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers, das die Basis für eine flächendeckende Digitalisierung von Geschäftsprozessen zwischen den Gesundheitsdienstleistern bildet. Die Zertifizierung der Stammgemeinschaften, welche als Plattformen fungieren, erhöht wiederum die Investitionssicherheit und fördert den Zusammenschluss von Gesundheitsfachpersonen zu elektronischen Gemeinschaften. Insgesamt ist mit einer förderlichen Auswirkung auf die Volkswirtschaft zu rechnen. Eine monetäre Bezifferung der Effekte in ihrer Summe ist allerdings nicht möglich.

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Keine.

9 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Anschubfinanzierung in Höhe von CHF 2.58 Mio. zu gewähren.

Beilagen

- RRB